



BAUDEPARTEMENT DES KANTONS ST.GALLEN

TELEFON (071) 26 31 11

LÄMMLISBRUNNENSTRASSE 54

9001 ST.GALLEN, 5. März 1976

An den
Gemeinderat

9630 Wattwil

GEMEINDAMT WATTWIL		
E	- 9. März 1976 T	
z. Erled.	z. Bespr.	z. Akten

VP

Genehmigung von Gemeindeerlassen

Sehr geehrter Herr Gemeindammann,
sehr geehrte Herren,

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes vom 6. Juni 1972 (nGS 8,134: BauG) die folgenden Planungserlasse zur Genehmigung eingereicht:

- Teilzonenplan "Bergli"
- Ueberbauungsplan "Schochenebnet-Bergli".

Die Prüfung hat ergeben, dass die Erlasse recht- und zweckmässig sind. Sie können genehmigt werden.

Für die Realisierung der mit den beiden neuen Planungserlassen ermöglichten Ueberbauung ist die Erstellung einer neuen Erschliessungsstrasse erforderlich. Das hiefür ausgearbeitete Projekt genügt jedoch gemäss Stellungnahme des Strasseninspektorates vom 3. März 1976 namentlich im Bereich der Einmündung in die Staatsstrasse den Anforderungen der Verkehrssicherheit nicht. Da der beanstandete Teil

des Strassenprojektes ausserhalb des Teilzonen- und Ueberbauungsplangebietes liegt, hindert eine Ueberarbeitung des Strassenprojektes die Genehmigung der Planungserlasse nicht. Hingegen muss die Genehmigung unter dem Vorbehalt allfälliger Aenderungen des Ueberbauungsplanes (Baulinien, Gebietsabgrenzungen) aufgrund einer Ueberarbeitung des Strassenprojektes erfolgen.

Gestützt auf Art. 31 BauG und Art. 94 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Mai 1965 (nGS 9, 141) in Verbindung mit Nr. 26.01 des Gebührentarifs für die Staats- und Gemeindeverwaltung vom 12. November 1974, (nGS 9, 765) verfügt das Baudepartement:

1. Die angeführten Planungserlasse werden unter dem Vorbehalt allfälliger Aenderungen aufgrund einer Ueberarbeitung des Strassenprojektes der Nebenstrasse Schmiedebach - Bergli genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 800.-.

Mit freundlichen Grüssen

Baudepartement
des Kantons St. Gallen
Der Regierungsrat:



Dr. W. Geiger

Beilagen:

Einzahlungsschein
Planungserlasse (1-fach)